



# Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal  
Telefon: 05162 970-0, e-mail: [info@heidekreis.de](mailto:info@heidekreis.de)  
Internet: [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 06/2023

Bad Fallingbostal, 28. April 2023

## INHALT

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

	Seite	Seite
Allgemeinverfügung	01	
Betretungsverbot für die Flächen um den ehemaligen „Dethlinger Teich“		

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis**

In der Zeit vom **03.07.2023 bis 30.06.2028 (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr)** ist es aus Sicherheitsgründen verboten, die Flächen um den „(ehemaligen) Dethlinger Teich“ in einem Umkreis von ca. 900 m (siehe Lageplan) zu betreten.

Auf Grund § 9 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), § 128 Nds. Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl 2009, S. 2585), §§1, 2 Abs. 1 a), 11, 17, 64, 69, 70 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. §1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) v. 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m. §§ 35 Abs. 2 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl I S. 102) und § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) v. 04.07.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 238) in der jeweils zzt.

geltenden Fassung erlässt der Landkreis Heidekreis für den Zeitraum 03.07.2023 bis 30.06.2028, jeweils montags bis sonntags, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. In der Zeit vom **03.07.2023 bis 30.06.2028**, jeweils montags bis sonntags, von **07:00 Uhr bis 17:00 Uhr**, ist

**das Betreten der Flächen um den (ehemaligen) Dethlinger Teich in einem Umkreis von ca. 900 m strengstens verboten.**

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, schraffiert gekennzeichnet dargestellt.

2. Für den Fall von Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich hiermit gleichzeitig an, einen Platzverweis gem. § 17 NPOG auszusprechen und diesen erforderlichenfalls auch mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchzusetzen bzw. durchsetzen zu lassen, §§ 64, 69, 70 bis 79 NPOG.

3. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Sie tritt mit Ablauf des 30.06.2028 außer Kraft.

Begründung:

1. Auf Grund § 9 BBodSchG, § 128 NWG, § 100 WHG, §§ 1, 2 Abs. 1 a), § 11 NPOG, §1 NVwVfG i. V. m. §§ 35 Abs. 2 ff. VwVfG, § 70 NVwVG kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird, abzuwehren. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Personen, gefährdet sind.

Im Rahmen der deutschen Aufrüstung wurde während des Zweiten Weltkrieges begonnen, einen östlich von Munster gelegenen ehemaligen Teich eines Kieselgurabbaus als Entsorgungsstelle für Rüstungsmaterial zu nutzen. Kampfmittel, Kampfstoffe und Abwasser wurden in den sogenannten ehem. Dethlinger Teich eingebracht und dieser letztlich verfüllt. Durch die Historie begründet, befindet sich dieser Standort bis zum heutigen Tage in der Bearbeitung des Fachbereiches Wasser, Boden, Abfall des Landkreises Heidekreis, da das verklappte Material für die Menschen, den Boden und die Umwelt ein erhebliches Risiko darstellt.

Das Ergebnis der Erkundung dieser bundesweit einmaligen Rüstungsalast in 2019 hat ergeben, dass der Inhalt der Altlast in Verbindung mit dem ermittelten Schadstoffabstrom im Grundwasser eine Sanierung des ehemaligen Dethlinger Teiches erforderlich macht.

In der Zeit vom 03.07.2023 bis 30.06.2028, 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, plant der Landkreis Heidekreis die erforderlichen Sanierungsarbeiten vorzunehmen und den ehem. Dethlinger Teich hierfür zu öffnen.

Dies wird unter einem sehr großen Sicherheitsaufwand stattfinden. Um eine mögliche Freisetzung von chemischen Kampfstoffen an die Umgebung zu verhindern, werden die Sanierungsarbeiten in einer Einhausung mit entsprechender Lüftungstechnik stattfinden und ständig messtechnisch begleitet. Dazu wird parallel für einen Worst-Case Fall die potentielle Ausbreitung einer Gefahrstoffwolke über die Luft anhand der jeweils aktuellen Wetterbedingungen berechnet. Laut „Sicherheitskonzept inkl. Notfallplanung und Worst-Case-Berechnung – Teichöffnung Dethlinger Teich“ der Ingenieurgesellschaft Mull und Partner Hannover vom 06.03.2023 (Risikomanagement-Handbuch, Version 03) kann außerdem die Möglichkeit, dass es zu einer Explosion durch unkontrollierte Zündung eines Teils der Kampfstoffe kommt, nicht ausgeschlossen werden. Unter Bezugnahme des Sicherheitskonzeptes der Ingenieurgesellschaft Mull und Partner Hannover vom 06.03.2023, der den Gefahrenbereich auf ca. 900 m (s. Lageplan) um den ehemaligen Dethlinger Teich festgelegt hat, ist die Anzahl der Personen auf das für die Arbeiten notwendige Minimum zu reduzieren. Alle Personen, Tiere und Sachen, die nicht unmittelbar an der Öffnung und Sanierung des Dethlinger Teiches beteiligt sind bzw. hiermit beauftragt sind, haben den Ort aus diesem Grunde zu verlassen bzw. nicht zu betreten.

Die Maßnahme dient der Sicherheit, um eine Gefährdung von Leben und körperlicher Unversehrtheit unbeteiligter Dritter auszuschließen. Eine andere, ebenso geeignete oder gar mildere Maßnahme zum Schutze der Bevölkerung, ist nicht erkennbar. Die Nutzung der entsprechenden Straßen, Wege und Wälder der freien Landschaft ist zeitlich befristet eingeschränkt und dient einem der höchsten verfassungsrechtlich normierten Schutzgüter des Menschen in Deutschland (Art 2 Abs. 2 GG). Das Betretensverbot im o.g. Zeitraum ist daher geboten und verhältnismäßig.

2. Für den Fall von Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich hiermit gleichzeitig an, einen Platzverweis auszusprechen und diesen erforderlichenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchzusetzen

bzw. durchsetzen zu lassen, §§ 1, 2 Abs. 1 a), 11, 17, 64, 69, 70, 72, 74 ff. NPOG, §1 NVwVfG i. V. m. §§ 35 Abs. 2 ff. VwVfG, § 70 NVwVG.

Die Androhung eines Platzverweises mit der dafür notfalls erforderlichen zwangsweisen Durchführung ist das einzig effektive Mittel zur Durchsetzung des Betretensverbots bei Zuwiderhandlungen, um der notwendigen Sicherheit von Personen gerecht zu werden. Mildere Mittel, wie z.B. ein Zwangsgeld, scheiden aus, da hierdurch nicht zwangsläufig die dringende und unmittelbar erforderliche Sicherheit für Leib und Leben der betreffenden Personen während des Sanierungszeitraumes hergestellt werden kann. Aufgrund der vielfältigen Gefahren, die mit der Teichöffnung einhergehen (Entweichen von giftigen Gasen, Verletzungen durch unerwartete Explosionen u.v.m.) und aufgrund der Tatsache, dass das Betretensverbot rechtzeitig angekündigt und zudem nur in einem Abstand von ca. 900 m um die Entnahmestelle ausgesprochen worden ist, halte ich die Androhung eines Platzverweises und die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung bei Zuwiderhandlungen für verhältnismäßig.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG mit dem Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie tritt mit Ablauf des 30.06.2028 außer Kraft.
4. Während der täglichen Räum-/Sanierungsarbeiten wird die Bundesstraße B71 zwischen der Kreuzung Dethlingen und der Ortschaft Oerrel vollständig für den Verkehr gesperrt.
5. Die Umleitung verläuft von der Kreuzung Dethlingen über die Gemeindestraße in nördlicher Richtung zur Kreuzung Kohlenbissen und weiter über die Kohlenbissener Straße bis Oerrel. Dort mündet die Kohlenbissener Straße auf die Bundesstraße B71 Richtung Uelzen.
6. Sofern keine „gefährlichen Arbeiten“ stattfinden, wird die Sperrung aufgehoben und die Durchfahrt zugelassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Heidekreis, mit Sitz in Bad Fallingb. und Außenstelle in Soltau, erhoben werden.

Soltau, den 19.04.2023

Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Schulze  
Erster Kreisrat

